Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1996/11/18 KUVS-1186-1189/6/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1996

Rechtssatz

Die gesetzlichen Tatbilder der § 102 Abs 5 lit a, b KFG sind bereits dann erfüllt, wenn sich der Beschuldigte vorerst geweigert hat, dem Verlangen des Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ausfolgung des Führerscheines und Zulassungsscheines nachzukommen. Es ist daher für die Erfüllung der Tatbilder ohne Belang, wenn der Beschuldigte nach Festnahme zur Identitätsfeststellung sowohl Führerschein als auch Zulassungsschein zur Kontrolle ausfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at